

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 (Studienreglement CTheol [RSL CTheol]) (Änderung)

Die Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I.
Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 10 ¹ Das Bachelorstudium umfasst:

- a* unverändert,
- b* im Studiengang Bachelor of Arts in Religious Studies einen Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten und
 1. einen Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
 2. zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten,
 3. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten und zwei Minor im Umfang von je 15 ECTS-Punkten,
 4. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
 5. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten, einen Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten oder
 6. zwei Minor im Umfang von je 15 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

² Unverändert.

Art. 11 Die Fakultät bietet für andere Studiengänge auf Bachelorstufe Minor im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten an.

Minornote

Art. 16a Die Minornote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module und der Lehrveranstaltungen.

Art. 17 ¹ Ein Minor gilt als bestanden, wenn die nach Artikel 16a berechnete Minornote mindestens 4.0 beträgt.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 21 Die Fakultät bietet für andere Studiengänge auf Masterstufe Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Art. 23 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Masterarbeit muss bis zum 15.8. beziehungsweise 15.2. vor dem letzten Studiensemester eingereicht werden.

^{6 bis 9} Unverändert.

Minornote

Art. 26a Die Minornote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module und der Lehrveranstaltungen.

Art. 27 Ein Minor gilt als bestanden, wenn die nach Artikel 26a berechnete Minornote mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als zwei Leistungskontrollen unter der Note 4.0 liegen.

Bewertung der
Leistungskontrollen und Rundungsregel

Art. 33 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Noten werden wie folgt gerundet:

Note im Bereich:	Gerundete Note:
5,75 ... 6,00	6,0
5,25 ... < 5,75	5,5
4,75 ... < 5,25	5,0
4,25 ... < 4,75	4,5
4,00 ... < 4,25	4,0
3,25 ... < 4,0	3,5
2,75 ... < 3,25	3,0
2,25 ... < 2,75	2,5
1,75 ... < 2,25	2,0
1,25 ... < 1,75	1,5
1,00 ... < 1,25	1,0

Art. 34 ¹ Unverändert.

² Das Dekanat stellt für jede erbrachte Leistungskontrolle eine Notenbescheinigung aus. Für die Eröffnung jeder Note, inklusive der Bachelor- und der Masternote, kann beim Dekanat eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Art. 41 ¹ Die Prüfungen im Bachelorstudium und im Masterstudium finden im Januar und im Juni statt.

² Wiederholungsprüfungen finden in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit oder während den Prüfungssessionen im Januar oder Juni statt.

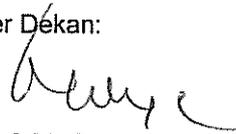
II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 19. Juni 2007

Im Namen der Christkatholischen und
Evangelischen Theologischen Fakultät

Der Dekan:



Prof. M. George

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 31. Juli 2007

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver